

brauch allein die Ursach seye, daß man selbe denen Gattungen der Nieder-Gerichtbarkeit beyzähle, welches auch das allort angeführte Sprichwort deren Rechts-Gelehrten beweiset: Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit. Man besehe hievon Pistorium (1) dahero mag selbe auch nicht zur Vogtey gezogen werden, von welcher wir oben gehandelt. (2) In soweit dieser Nahm eine Gerichtliche Gottmässigkeit bedeutet, und eine Gattung der Nieder-Gerichtbarkeit in sich vorstellet. (2)

(1) Georgii Pistor. thesaur. paræmiar. centur. 10. paræm. 78. Wehner practic. observ. verbo: Schirms-Verwandte. Speidel in speculo verbo: Schutz und Schirm. Confer etiam Mager. de advocat. armat. cap. 10. n. 386. cum seqq. (2) Hic cap. 2. §. 90. (3) Linck sæp. cit. dissert. de jurisdic. Vogteja. capite primo.

§. VII.

Eigentlich also ist diese Vogt-Obrigkeit, von der wir allhier reden, nichts anderes, als ein Schutz, Schirm, Vorsprechung, so insgemein *Advocatia* genennet wird: Dann ein Vogt ist eigentlich ein Schirmer, dahero auch die Schutz-Herren mit dem Nahm der Schirm-Vogt beleget werden: Jene aber, die sich ihren Schutz anvertrauen, tragen den Nahmen deren Schirms-Genossen, Schutz-Verwandten, oder welches eben dahin lauffet: Deren angevogten Leuten und Unterthanen. (1)

(1) Cit. Mager dict. tract. cap. 2. n. 184. & multis seqq. Speidel loc. alleg. & verbo: Schirms-Verwandte. Et textus noster. §. 1. cit.

§. VIII.

Den Ursprung derselben entdeckt unser obertwehnter Tractat (1) allwo durch vernünftige Muthmassungen bewiesen wird, daß die klägliche und verwirte Kriegs-Zeiten hierzu Anlaß gegeben, da nemlich die geist- und weltliche Grund-Herren ihre Grund-Unterthanen um besseren Schutzes willen an mächtigere Bevogt, und in derselben Schutz und Schirm mit Vorbehalt der Grund-Obrigkeit anbefohlen. Wer aber die beste und sicherste Nachricht einzuziehen verlangt sowohl von dem Ursprung deren Schirms-Vogteyen, oder sogenannten Advocatien, als auch von deren Wachstum und Fortsetzung, und wie heutige Schirms-Vogteyen nach Art und Gebrauch deren Alten eingeführet, und sowohl in- als ausser dem Römischen Reich beyhalten und vertreten seyen worden, besehe den obangerühnten Mager. (2)

(1) De Furib. incorpor. cit. tit. 2. §. 1. (2) Mager eod. tract. cap. 5. per tot.

§. IX.

Diese Schirm-Vogtey wird nach Gebrauch deren allgemeinen Rechten in zweyerley Sorten abgetheilet, nemlich in die Weltliche, so sich allein mit weltlichen Leuten und ihren Gütern beschäftigt, und in die Geistliche, welche den Schutz und Schirm deren Kirchen, Clöstern und anderer dergleichen heiliger Stiftungen zum Gegenstand hat. (1) Dergleichen, und zwar auf die höchste und fürtrefflichste Art, auch jene ist, die dem Kayser in Ansehung